

abstemii (Kirchenrecht) sind Personen, welche den Wein (beim Abendmahl) nicht trinken können und daher an einem defectus corporis leiden; vgl Hergeröther Kirchr² 221.

Abstention als politische Maßnahme: Fernhaltung von Wahlen.

Absterbeordnung, Mortalitäts- oder Sterbetafel ist die mathematische Grundlage der Lebensversicherung; sie zeigt an, wie lange der Versicherte (d. h. eine Person seines Alters usw) noch leben wird.

Abstimmung ist die Ausübung des Stimmrechtes, d. h. die maßgebliche Erklärung über die in das persönliche Belieben bzw das pflichtmäßige Ermessen einer Person gestellte Entscheidung, so namentlich bei Wahlen, Beschlüssen korporativer Organe, bei Oerichten und anderen kollegialen Behörden. Die A kann öffentlich oder geheim erfolgen; ev kann eine Erforschung der geheimen A ausdrücklich untersagt sein, so besteht nach Q 200 ein Schweigegebot für Schöffen und Geschworene.

Siehe die Stichworte Abgeordnetenhaus, Beratung, Bundesrat, Reichstag.

Abstrakt heißt ein Rechtsgeschäft (s. d.), welches von seinem Grunde losgelöst ist. Siehe auch Anerkenntnis, Schuldversprechen, Wechsel. — Den Gegensatz zu den abstrakten Rechtsgeschäften bilden die kausalen (s. d.).

Abstufung der Gesandten im Völkerrechte siehe Gesandte.

Abt ist der Leiter eines Klosters (s. d.), dem bischöfliche Gewalt, auch in bezug auf Ordination, verliehen werden kann. Die Vorsteherin eines Nonnenklosters heißt Äbtissin.

Abteilungen des Grundbuches (s. d.).

Abtreibung ist die Tötung der existenten Frucht im Mutterleibe. Die Handlung (S 218, Absatz 1) kann dadurch geschehen, daß die entwicklungsfähige lebende Frucht aus dem Mutterleibe entfernt wird und dadurch untergeht, oder dadurch, daß die im Mutterleibe lebende Frucht ohne Entfernung ertötet wird. Im ersteren Falle vermerken einzelne Schriftsteller (so v. Liszt Lehrbuch¹⁷ 330) das Erfordernis der Tötung, wollen vielmehr auch die vorsätzliche Einleitung einer Frühgeburt (Abort, s. d.) als A bestrafen. Mit Recht wendet sich die herrschende Lehre gegen diese polizeistaatliche Auffassung; siehe namentlich RG 4 380; Frank Komm⁷ 346.

Im einzelnen wird nach S bestraft:

1. eine Schwangere, welche ihre Frucht vorsätzlich abtreibt oder im Mutterleibe tötet, S 218 Abs 1 (Zuchthaus bis zu 5 Jahren, bei mildernden Umständen Gefängnis nicht unter 6 Monaten);

2. wer mit Einwilligung der Schwangeren die Mittel zu der Abtreibung oder Tötung bei ihr angewendet oder ihr beigebracht hat, S 218, Abs 3 (gleiche Strafe);

3. wer einer Schwangeren, welche ihre Frucht abgetrieben oder getötet hat, gegen Entgelt die Mittel hierzu verschafft, bei ihr angewendet oder ihr beigebracht hat (Lohnabtreibung), S 219 (Zuchthaus bis zu 10 Jahren);

4. wer die Leibesfrucht einer Schwangeren ohne deren Wissen oder Willen vorsätzlich abtreibt oder tötet, S 220 Abs 1 (Zuchthaus nicht unter 2 Jahren);

5. wird durch die Handlung zu 4 der Tod der Schwangeren verursacht, so tritt Zuchthaus nicht unter 10 Jahren oder lebenslängliches Zuchthaus ein, S 220 Abs 2.

Über die strafrechtliche Seite siehe Fruchtabtreibung. — Vgl Jungmann Verbrechen der A, 88; Lewin Die Frucht (s. Fruchtabtreibung) und Radbruch Geburtshilfe und Strafrecht, 67.

Abtrennung von Teilen des Staatsgebietes siehe Gebiet.

Abtreten des Angeklagten aus der Hauptverhandlung (s. d.).

Abtretung von Forderungen siehe Übertragung.

Abtretung des Herausgabeanspruches siehe Besitz, Eigentum.

Abtrieb. Läßt sich ein Fremder (Ausländer) in der Gemeinde nieder, so hat jedes Gemeindeglied das Recht, seiner Niederlassung innerhalb eines Jahres zu widersprechen. Hieraus ist später die Nachbarlosung (s. d.) entstanden.

Lex Salica tit 43 de iudicibus; vgl Walta Verh 1194; Behrend Lex Salica⁹¹; Geffcken Lex Salica 176.

abusus, Mißbrauch der Kirchengewalt; siehe recursus ab abusu.

Abwässer sind die aus einem Betriebe als Residuum der Betriebstätigkeit sich ergebenden, für diesen nicht verwertbaren Flüssigkeiten, z. B. Laugen, Farbwässer, Spülicht. Da sie, falls eine Verwendung in Nebenzweigen des Betriebes technisch nicht durchführbar oder rationell ist, eine Belästigung des Betriebes bilden, werden die A in fließende Gewässer abgeleitet, deren Bestimmung nach herrschender Ansicht (RG 38 268) hierauf gerichtet ist. Privatrechtlich stellt sich die Zu-